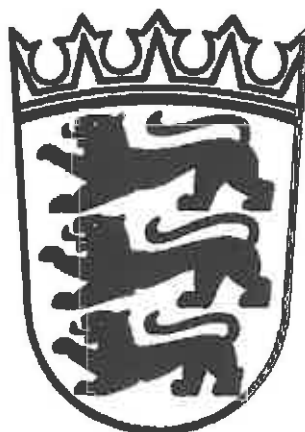


Beglaubigte Ablichtung



**Notar
Lutz Frauendorf
Europaplatz 2/1
72072 Tübingen**

Die Übereinstimmung der angehefteten Ablichtung mit dem mir vorliegenden Original wird beglaubigt.

Tübingen, den 17.9.2014


Frauendorf
Notar

SATZUNG

der

Maier | Partner | AG

Maier + Partner Aktiengesellschaft

Sitz Reutlingen

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Maier + Partner Aktiengesellschaft

(2) Sitz der Gesellschaft ist Reutlingen.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Computeranlagen und der damit zusammenhängenden Geräte, sowie die Herstellung und der Vertrieb von EDV-Software, ferner der Bereich des Consulting von anderen Unternehmen und die Durchführung bzw. Begleitung von Schulungstätigkeiten im EDV-Bereich sowie der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft kann Geschäfte aller Art tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Sie kann Unternehmen jeder Art erwerben, pachten oder sich an Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

B.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe des Grundkapitals, Einteilung des Grundkapitals, Genehmigtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 900.000,00 (in Worten: EURO Neunhunderttausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 900.000 nennbetragslose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) -

- (4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Absatz 1, 2 und 3 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals; genehmigtes Kapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.
- (5) -

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Anstelle von Urkunden über je eine Aktie können von der Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalurkunden) ausgegeben werden.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

C.

Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung, Beschlussfassung, innere Ordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
- (2) Soweit Gesetz, Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7

Vertretung

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser alleine die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

D.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl von Ersatzmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung bei der Wahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder keine kürzere Amtszeit beschließt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.
- (3) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtszeit eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte. Die Amtszeit erlischt auch, sobald für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ein Nachfolger bestellt ist.
- (4) Soweit kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, erfolgen Ergänzungswahlen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

Abberufung und Niederlegung des Amtes

- (1) Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10

Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluss an seine Wahl stattfindenden Sitzung, zu der keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dieser Sitzung des Aufsichtsrates führt das lebensälteste Mitglied. Im übrigen werden die Sitzungen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Scheidet der nach Bestimmungen des Abs. (1) gewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, hat spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl stattzufinden.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen, wobei der Tag der Aufgabe der Ladung zur Post und der Tag der Sitzung nicht mitzählen, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuladen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen und die Mitglieder fernschriftlich oder telegraphisch einladen.
- (4) Der Vorsitzende hat für die Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzung des Aufsichtsrates Sorge zu tragen und jedem Mitglied eine von ihm unterzeichnete Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse ist ebenfalls vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich zur weiteren Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlüsse, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder durch Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Beschlussfassung über die Gegenstände außerhalb der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn kein Mitglied ihr widerspricht.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, anstelle des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds teilnehmen, wenn dieser sie hierzu schriftlich bevollmächtigt hat.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und den Vorteilen aus einer von der Gesellschaft auf ihre Rechnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktconformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung zahlbare jährliche Vergütung von Euro 4.090,34. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine Zusatzvergütung von Euro 3.579,04. Das Sitzungsgeld beträgt Euro 1.022,58 pro Sitzung.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teiles des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit anteilige Vergütung.
- (3) Eine auf Auslagen und Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates erstattet, soweit sie die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt.

E.

Die Hauptversammlung

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung, Einberufung, Vorsitz

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie hat insbesondere zum Gegenstand:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht des Vorstandes und Bericht des Aufsichtsrates,
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers.

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, sowie in den Fällen des § 122 AktG.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung, sowie die Art und Reihenfolge der Beschlussfassung.

§ 14

Teilnahmerecht, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausführung des Stimmrechts werden Aktionäre zugelassen, die spätestens fünf Bankarbeitstage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaft oder bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt haben.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung bis spätestens am 4. Bankarbeitstag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzureichen.

- (2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen – soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt – der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen.

F.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts sind Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht vom Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist stets nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen und stets durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen, wenn und soweit dies nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so sind 20% des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese den Betrag des Grundkapitals erreicht haben.

§ 16

Gewinnverwendung

Der sich aus dem Jahresabschluss ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des § 59 Akt an die Aktionäre eine Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu leisten.

G.

Schlussbestimmungen

§ 17

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 18

Gründungsaufwand

Den mit der Gründung der Aktiengesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von EUR 61.335,03.

Gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass es sich bei nachstehender Fassung um den vollständigen Wortlaut der Satzung der Maier + Partner Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Reutlingen, handelt, wobei die geänderten Satzungsbestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 28.07.2014 und die unveränderten Satzungsbestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Tübingen, den 07. August 2014

Notar

